

Resolution gegen Bahnlärm in Hannover 22. Oktober 2013

Wir Bürger/Innen von Hannover fordern von den verantwortlichen Bundesbehörden, der DB AG und den anderen Bahnunternehmen:

1. dass unser Grundrecht auf Gesundheitsschutz gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG nicht länger verletzt wird, indem zumindest¹ die höchststrichlerlich anerkannten Grenzwerte einer durchschnittlichen Lärmbelastung von 60 Dezibel (A) in der Nacht umgehend eingehalten werden.
2. dass alle notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen zur Lärmreduktion ohne weiteren Verzug umgesetzt werden, insbesondere...
 - dass auf ein weiteres „Schönrechnen“ der tatsächlichen Lärmbelastung durch den pauschalen Belastungsabzug in Höhe von 5 Dezibel durch den sog. „Schienenbonus“ ab sofort verzichtet wird,
 - dass kumulative Lärmbelastungen aus anderen Quellen bei der Bewertung der Gesamtlärmbelastung nicht weiter ignoriert, sondern einbezogen werden,
 - dass das zuständige Eisenbahnbundesamt DB-Netz umgehend veranlasst, an zu lauten Streckenabschnitten Geschwindigkeitsbegrenzungen vorzugeben, bis die gesundheitsgefährdende Lärmbelastung durch technische Maßnahmen wie z. B. leisere Bremssysteme, Lärmabsorber und Lärmschutzwände im Streckenetz wirksam reduziert ist,
 - dass umgehend ein verbindlicher Umrüstplan für alle lauten Güterzüge vorgelegt wird,
 - dass umgehend wirksame² lärmabhängige Trassenpreise eingeführt werden,
 - dass für laute Güter- oder Personenzüge nach Ablauf zumutbarer Sanierungszeiten (drei bis fünf Jahren) Fahrverbote verhängt werden,
 - dass Fahrzeugneubestellungen ab sofort nur noch gemäß dem Stand der Lärmvermeidungstechnik erfolgen.
3. Die bisherige Missachtung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes infolge der lärmbedingten Wertminderung von Grundstücken und Immobilien entlang verlärmter Bahntrassen ist durch ein solches Maßnahmebündel zu beenden.
4. Zur Durchsetzung unserer berechtigten Interessen fordern wir die Stadt Hannover auf:
 - a) ihre Möglichkeiten in der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz für eine ausreichend wirksame Lärmreduktion zu nutzen,
 - b) Bürger/Innen bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen ggf. auch auf dem Rechtswege zu unterstützen.

¹ Die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung gehen hier deutlich weiter: So nehmen bereits die gesundheitlichen Risiken bei einer durchschnittlichen Lärmbelastung von 55 Dezibel nachts zu.

² Von dem geltenden Modell geht ein zu geringer Anreiz für eine schnelle Lärmsanierung aus.

Wir zeichnen die umseitige Bahnlärmresolution mit (Hinweis: zeichnungsberechtigt sind nur volljährige Bürger/Innen ab 18 Jahre)

Vor- u. Zunahme	Wohnort	Straße / Hausnr.	Datum	Unterschrift